



Die Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken der Banken

(März 1986)

I. Einleitung

1. Die Gründe für das in den letzten Jahren zu beobachtende rasche Wachstum der nicht bilanzwirksamen Risiken der Banken sind oft diskutiert worden und werden hier im einzelnen nicht wiederholt. Die Liberalisierung der Finanzmärkte und der technische Fortschritt haben den Banken neue Möglichkeiten eröffnet, aber auch den Wettbewerb sowohl der Banken untereinander als auch mit Nichtbanken verschärft. Während sich einerseits die Margen im konventionellen in der Bilanz erfassten Geschäft vielfach verringerten, drängen die Bankenaufsichtsbehörden andererseits auf die Wiederherstellung der Angemessenheit und die Stärkung des Eigenkapitals der Banken. Die Banken haben auf diese und andere Entwicklungen phantasievoll und tatkräftig reagiert. Sie versuchen zum einen, ihre traditionelle Kundschaft zu halten, und zum anderen die Provisionserträge aus Geschäften zu steigern, die in den meisten Ländern (zumindest bisher) weitgehend oder gänzlich von der Pflicht zur Unterlegung durch Eigenkapital ausgenommen sind.

2. Die zunehmende Verwendung von Finanzierungsinstrumenten, die bei den Banken nicht zu einem Erwerb von herkömmlichen, in der Bilanz ausgewiesenen Aktiva führen, stellt die Geschäftsleitung der einzelnen Banken, die Aufsichtsbehörden und Buchhalter vor einige schwierige Probleme. Ferner ergeben sich grundsätzliche globale Risikoaspekte für den gesamten Finanzsektor, deren Untersuchung jedoch den Rahmen dieses Papiers sprengen würde. Zwar scheint die Entwicklung in einigen Ländern schneller als in anderen voranzuschreiten, doch engagieren sich die Banken ganz allgemein immer stärker bei einer Reihe neuartiger Instrumente und Techniken. Manche davon sind technisch sehr kompliziert und werden vermutlich nur von einer kleinen Anzahl Händler und Marktexperten gänzlich verstanden; viele stellen komplexe Probleme hinsichtlich der Kontrollsysteme für Risikoeinschätzung und -steuerung; zudem sind die Auswirkungen auf das von den Banken getragene Gesamtrisiko nicht leicht abzuschätzen.

3. Ein wichtiges Motiv für verschiedene Innovationen war zweifellos der Wunsch, die bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften zu umgehen; derartige Innovationen beobachten die Aufsichtsbehörden verständlicherweise mit besonderer Sorge. Ganz allgemein ist überdies zu befürchten, dass die hier untersuchten Instrumente und Techniken zu einer Konzentration von Risiken im Bankensystem führen können, die früher breiter gestreut waren. Dies gilt insbesondere für Währungs- und Zinsrisiken. Gleichzeitig aber wird auch gesehen, dass zwar einige Banken ihre Risiken ausgeweitet haben, dass aber andere Banken und auch Bankkunden nun über wesentlich bessere Möglichkeiten zur Begrenzung und Kontrolle ihrer Gesamtrisiken und Senkung ihrer Finanzierungskosten verfügen. So konnten manche Banken - die „Konsumenten“ dieser Produkte im Gegensatz zu den „market-makers“ - möglicherweise ihr Gesamtrisiko verringern.

4. Die wichtigste Schlussfolgerung dieses Papiers ist die, dass die Risiken aus ausserbilanzlichen Geschäften sich im Prinzip meist nicht von den Risiken bei bilanzwirksamen Geschäften unterscheiden. Daher wird angeregt, dass ausserbilanzliche Risiken nicht isoliert von den Risiken aus bilanzwirksamen Geschäften betrachtet werden können und sollten, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gesamtrisikos einer Bank anzusehen sind. Bei dieser Betrachtung der nicht bilanzwirksamen Geschäfte wird ausserdem ihr Nutzen, soweit sie zur Absicherung der sich aus der Bilanz ergebenden Risiken dienen, gebührend berücksichtigt. Die Aufsichtsbehörden erachten es als besonders wichtig, dass die Banken das Risikomanagement koordiniert angehen und besondere Aufmerksamkeit dem Zusammenhang widmen, der zwischen verschiedenen Risikoarten sowohl innerhalb der einzelnen Bank als auch der gesamten Bankengruppe bestehen könnte.

5. Die Bilanzierung nicht bilanzwirksamer Geschäfte wird in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Manche Geschäfte werden in der Bilanz, andere unter dem Strich, wieder andere in der Anlage zur Bilanz, in bankaufsichtlichen Meldungen, im Rahmen der bankinternen Meldesysteme oder mitunter überhaupt nicht ausgewiesen. Auf die Bilanzierungsfragen soll hier nicht

direkt eingegangen werden; hier interessieren vielmehr die zugrundeliegenden Risiken (insbesondere die Kreditrisiken), unabhängig davon, wie sie in den nationalen Bilanzierungssystemen erfasst werden. Viele Aufsichtsbehörden sind jedoch der Ansicht, dass die zur Zeit in der öffentlichen Rechnungslegung der Banken über nicht bilanzwirksame Risiken gegebenen Informationen im allgemeinen nicht genügen, um Aktionären und Einlegern ein einigermaßen korrektes Bild von den Aktivitäten der Banken zu vermitteln. Die Aufsichtsbehörden der im Ausschuss vertretenen Länder würden Diskussionen mit den Buchprüfern in ihren eigenen Ländern über alle in diesem Papier aufgeworfenen Fragen begrüßen, die Auswirkungen auf die Betriebskontrolle und das Informationssystem sowie die öffentliche Rechnungslegung haben.

6. Dieses Papier untersucht die nicht bilanzwirksamen Risiken von drei Gesichtswinkeln aus - Markt-/Positionsrisiko, Kreditrisiko und Betriebs-/Kontrollrisiko. Teil II befasst sich mit den Liquiditäts- und Markt-/Positionsrisiken unter den Titeln Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko, Zinsrisiko und Währungsrisiko. Er enthält auch eine kurze Analyse der mit der Ausstellung und dem Kauf von Optionen verbundenen besonderen Risiken. Teil III prüft das Kreditrisiko (einschl. Grosskreditbegrenzungen, Erfüllungs- und Länderrisiko) mit Schwerpunkt auf der Bewertung der relativen Risiken der verschiedenen Arten nicht bilanzwirksamer Geschäfte. Teil IV führt einige der Faktoren auf, die die Banken bei der Schaffung angemessener Steuerungs- und Kontrollsysteme ihrer ausserbilanzlichen Aktivitäten berücksichtigen müssen. Im letzten Teil des Papiers (Teil V) werden die Ansichten des Ausschusses über die Aufgaben der Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der nicht bilanzwirksamen Risiken der Banken dargelegt.

7. Im Anhang findet sich ein Glossar, das ein wesentlicher Bestandteil des Papiers und in Verbindung damit zu lesen ist. Das Glossarium dient zwei Zwecken. Zunächst soll es einen Satz einheitlicher Definitionen einzelner ausserbilanzlicher Instrumente und Techniken als Grundlage für die Erörterung der einschlägigen Fragen liefern, wenn auch gesehen wird, dass es in den einzelnen Ländern geringfügige, in einigen Fällen auch erhebliche Varianten dieser Instrumente gibt. Zweitens ist zu hoffen, dass es als Rahmen für die bankaufsichtlichen Meldesysteme dienen kann (s. Ziffer 52). Deshalb wurde das Glossarium so verfasst, dass es sowohl eine allgemeine wie auch eine ausführliche Berichterstattung erleichtert, und sein Rahmen wird sich hoffentlich als flexibel und kräftig genug erweisen, um neue Instrumente, die möglicherweise noch entwickelt werden, aufnehmen zu können.

II. Liquiditäts- und Markt-/Positionsrisiko aus nicht bilanzwirksamen Geschäften

Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

8. Das Refinanzierungsrisiko kann als das Risiko definiert werden, dass eine Bank unfähig sein wird, die nötigen Mittel zur Erfüllung von fällig werdenden Verpflichtungen zu kaufen oder sonstwie zu beschaffen. (Diese Verpflichtungen können sich z.B. aus fällig werdenden Einlagen oder der Inanspruchnahme von Kreditzusagen ergeben.) Refinanzierungsschwierigkeiten können entstehen, wenn eine Bank, um plötzlichen oder ungewöhnlich hohen Mittelabzügen zu begegnen, gezwungen ist, sich auf weniger sichere, gekaufte Einlagen für einen den Normalfall übersteigenden Anteil ihres Refinanzierungsbedarfs zu stützen. Dies kann die Bereitwilligkeit des Marktes, Mittel zu konkurrenzfähigen Sätzen zur Verfügung zu stellen, dämpfen und (vielleicht zu Unrecht) als Signal gedeutet werden, dass die Bank ernste Probleme hat.

9. Weltweit haben die insgesamt ausstehenden Zusagen für NIFs, Standby-Kreditbriefe und ähnliche Fazilitäten inzwischen einen gewaltigen Umfang angenommen. Der Ausschuss ist zum Schluss gekommen, dass das schnelle Wachstum der Zusagen ein bedeutendes Zusatzrisiko für die Refinanzierungsstrategie der Banken beinhaltet. Viele Zusagen sind völlig nach Gutdünken des Kreditnehmers abrufbar, und viele werden wahrscheinlich dann in Anspruch genommen, wenn andere Märkte (insbesondere die Kapitalmärkte) zögern, dem Finanzierungserfordernis des Kreditnehmers zu entsprechen. Es ist somit möglich, dass eine Bank im Rahmen ihrer Zusagen sich grossen und vielleicht unerwarteten Inanspruchnahmen zu einem Zeitpunkt gegenüber sieht, wenn die Märkte ihrem Bedarf an zusätzlichen Mitteln nicht entsprechen wollen. Soweit sich im Wachstum der Zusagen eine strukturelle Verlagerung in der Kreditstruktur zeigt, derart, dass die Banken sich von der direkten Kreditvergabe weg- und immer mehr auf eine Absicherungsfunktion zubewegen, kann es sich als schwierig erweisen, grosse Summen kurzfristig zu beschaffen, um diese Zusagen einzuhalten.

10. Bei den traditionelleren Zusagen, z.B. Überziehungskrediten, besteht eine beträchtliche langjährige Erfahrung, die alles in allem relativ stabile Erfahrungswerte für den Grad der Inanspruchnahme liefert, der von Land zu Land und Bank zu Bank unterschiedlich ist und auch von der jeweiligen Wirtschaftslage abhängt. Es ist noch zu früh, Schlussfolgerungen aus den Erfahrungswerten betreffend die Beanspruchung einiger dieser neuartigen Zusagen zu ziehen. Überdies mag es sich zeigen, dass sie, gerade wegen ihrer Eigenart, kein so gleichmässiges Profil zeigen werden.

11. Aus allen diesen Gründen (nicht zuletzt wegen der Schwierigkeit, die effektive Inanspruchnahme abzuschätzen) werden die Banken bei ihrer Refinanzierungsplanung ganz besonders vorsichtig sein müssen. Die Banken werden ihr Gesamtvolumen an Zusagen, gemessen an ihren erkennbaren Finanzierungsmöglichkeiten, abschätzen (und begrenzen) wollen; vielleicht werden sie es unter Annahme des „schlimmsten Falls“ bewerten und anhand der Marktverhältnisse, der tatsächlichen Beanspruchung und Entwicklungen der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden revidieren. Möglicherweise werden die Banken, wo immer möglich, Kreditzusagen für ihren eigenen Gebrauch suchen, um ihre Refinanzierungslücken zu decken.

12. Abgesehen von Refinanzierungsschwierigkeiten und der Liquidität der Finanzmärkte bestehen auch gewisse Befürchtungen in bezug auf die Liquidität einiger neuerer Märkte (z.B. Optionen, Futures, „forward rate agreements“ und Swaps). Nicht alle diese Märkte sind bereits erprobt und getestet, so dass die Banken ihre Positionen auf diesen Märkten sehr sorgfältig werden überwachen müssen.

Zinsrisiko

13. Die Banken betreiben vielfältige nicht bilanzwirksame Geschäfte, die sich auf ihr Zinsrisiko auswirken. Vielfach mögen diese Geschäfte, wie etwa Swaps, Optionen und „forward rate agreements“, der Absicherung des Zinsrisikos aus bilanzwirksamen Geschäften dienen, aber auch dazu, Arbitragemöglichkeiten zwischen den Kassa- und Terminmärkten oder verschiedenen Terminmärkten zu nutzen. Vor allem mit Swaps werden häufig eigenständige Zwecke angestrebt. Mit einigen Geschäften können die Banken auch bewusst das Ziel verfolgen, ihr Zinsengagement zu erhöhen. Tritt eine Bank als „market-maker“ für diese Instrumente auf, so kann sich dadurch nicht nur ihr Zins-, sondern auch ihr Kreditrisiko vergrössern.

14. Grundsätzlich sollte es den Banken möglich sein, offene Positionen, die sich speziell aus nicht bilanzwirksamen Aktivitäten ergeben, mit vorhandenen bankeigenen Systemen zur Messung des gesamten Zinsrisikos zu erfassen. Die Banken wenden eine ganze Reihe von Techniken an, die von blossen „Lückenlimits“ über „Millimonats“-Systeme bis hin zu „Risikopunkt“-Systemen verschiedener Komplexität reichen.¹ Allen diesen Verfahren liegen implizite und explizite Annahmen zugrunde, die ständig überdacht und geprüft werden müssen. Welcher Grad an Komplexität und Verfeinerung, für ein System zur Messung und Kontrolle des Zinsrisikos nötig oder angemessen ist, ist für jede Bank gesondert zu ermitteln. Die Systeme müssen jedoch die Erfassung aller Zinsrisiken einer Bank ermöglichen (sowohl aus bilanzwirksamen wie aus bilanzunwirksamen Transaktionen). Die Banken müssen auch Reagibilitätsanalysen vornehmen können, so dass die Bankleitung die Auswirkung einer bestimmten Zinssatzänderung abschätzen kann. Banken mit grossem Volumen an Zinsswapgeschäften und sonstiger bedeutender nicht bilanzwirksamer Zinsarbitrage werden überdies prüfen müssen, wie sie das Basisrisiko messen und eingrenzen (wo z.B. die zugrundeliegenden Verpflichtungen die gleiche Fälligkeit oder identische Zinserneuerungsperioden haben, aber unterschiedliche Referenzsätze).

¹ Einfach ausgedrückt ist ein Risikopunkt der Betrag des Gewinns oder Verlusts, der sich aus einer bestimmten Bewegung der Zinssätze ergäbe. In einigen Fällen ist dies eine festgelegte Veränderung, z.B. 1 %, in anderen wird eine veränderliche Einschätzung von wahrscheinlichen Bewegungen benutzt, die regelmässig im Licht von neuen empirischen Werten angepasst wird. Die Bank hat meist ein Risikopunktgesamtlimit, das oft auf verschiedene Gewinnzentren aufgeteilt wird.

Währungsrisiko

15. Die nicht bilanzwirksamen Aktivitäten sind von erheblicher Bedeutung nicht nur für das Zinsrisiko, sondern auch für das Währungsrisiko der Banken. Termingeschäfte, Swaps, Optionen oder Futures können das Wechselkursrisiko verringern oder erhöhen.

16. Es besteht bereits ein grosses Mass an Übereinstimmung über geeignete Verfahren zur Beurteilung und Begrenzung von Devisenpositionen; alle grösseren Banken bedienen sich erprobter und bewährter Systeme zur Beobachtung ihrer Währungsengagements. Devisenpositionen sollten auf der Basis Kassa-plus-Termin-Positionen überwacht werden, und jedes System sollte alle Devisenpositionen erfassen, unabhängig davon, ob sie aus bilanzwirksamen oder nicht bilanzwirksamen Geschäften entstanden sind, und zwar insbesondere auch Futures, Swaps und Optionen.

Optionen

17. Bei Optionen bestehen wegen ihrer eigenartigen Risikoverteilungsmerkmale und den technischen Schwierigkeiten bei der Risikoabdeckung besondere Bedenken. Markt- und Kreditrisiko sind nicht gleichmässig auf Optionsaussteller und -käufer verteilt. Der Optionskäufer hat theoretisch die Möglichkeit, einen unbegrenzten Gewinn zu erzielen, während sein Verlust auf die von ihm gezahlte Prämie beschränkt bleibt. Für den Optionsaussteller dagegen ergibt sich im Prinzip umgekehrt die Möglichkeit eines nicht quantifizierbaren Verlusts, wenn er das Risiko nicht abdeckt, während sich der maximale Gewinn, den er erzielen kann, auf die ihm gezahlte Prämie beschränkt. Hinsichtlich des Kreditrisikos gilt die Asymmetrie umgekehrt. Für den Optionsaussteller besteht kein Kreditrisiko mehr, sobald er die Prämie erhalten hat, da der Optionskäufer zur Erfüllung nicht verpflichtet ist; für den Optionskäufer dagegen besteht während der gesamten Laufzeit der Option die Gefahr, dass der Optionsaussteller seinen Vertrag nicht erfüllen kann.

18. Verwaltung, Sicherung und Preisfestsetzung erfordern bei Optionen erheblichen statistischen und mathematischen Sachverstand (falls die ausgestellten Optionen nicht durch den Kauf identischer gegenläufiger Optionen, d.h. Optionen mit dem gleichem Liefer- bzw. Abnahmepreis, Nennwert und Fälligkeitstag, glattgestellt werden). Es geht nicht ohne strenge Limit- und Kontrollvorschriften, die unter anderem auch Begrenzungen der Konzentration von Abschluss- und Erfüllungssterminen sowie alle im konventionellen Devisenhandel üblichen Kontrollen einschliessen müssen. Wie bei jedem Handelsgeschäft benötigt die Bankleitung formelle Richtlinien, um die Tätigkeit ihrer Händler zu autorisieren. Amerikanische Optionen (bei denen der Käufer wählen kann, wann er die Option ausüben will) stellen für die Begrenzung des Erfüllungsrisikos besondere Probleme, und oft sind hierzu besondere Vereinbarungen mit der Gegenpartei notwendig. Aber selbst wenn eine Bank ausreichende Limit- und Kontrollvorschriften entwickelt hat, kann ihr Risikoanalyse-System nur so gut sein wie das mathematische Modell und die Rohdaten, die sie verwendet - ein kritischer Punkt ist insbesondere die Vorausschätzung der Marktvolatilität. Den erfahreneren Banken sind die mit dem Optionshandel verbundenen Risiken wohl bekannt; jene Banken, die Optionen - und sei es auch in bescheidenem Rahmen - ausstellen, sollten sicherstellen, dass sie Mitarbeiter haben, die mit den zur Risikobeherrschung notwendigen Techniken wohlvertraut sind und die erforderlichen schwierigen Beurteilungen vornehmen können. Angesichts der beträchtlichen Verluste, die bei diesen Geschäften entstehen können, ist Banken, die nicht sicher sind, dass sie die mit dem Optionshandel verbundenen Risiken sicher im Griff haben, und die Zweifel haben, dass ihre Überwachungssysteme genügend leistungsfähig sind, vom Optionshandel abzuraten.

III. Die Beurteilung des Kreditrisikos bei den nicht bilanzwirksamen Geschäften

19. Das Kreditrisiko gilt seit jeher als das bedeutendste Risiko einer Geschäftsbank, und auf die schlechte Qualität von Kreditforderungen dürften mehr Bankzusammenbrüche zurückgehen als auf alle sonstigen weiter oben erörterten Risiken. Neben der Höhe des Risikos, das mit bestimmten Geschäftsarten verbunden ist, müssen bei der Beurteilung des Kreditrisikos auch der gesamte Umfang des Engagements gegenüber dem jeweiligen Partner oder einer Gruppe von Partnern, das Erfüllungsrisiko sowie potentielle Länderrisiken und mit dem grenzüberschreitenden Kreditverkehr verbundene Transferprobleme in Betracht gezogen werden (auf diese drei letzten Aspekte wird am Ende dieses Abschnitts kurz eingegangen).

20. Dieser Abschnitt des Papiers behandelt die mit verschiedenen nicht bilanzwirksamen Geschäften verbundenen Risiken (d.h. das Risiko, dass eine oder mehrere Gegenparteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllen). Der Ausschuss hielt es für nützlich darzulegen, was nach allgemeiner Übereinstimmung seiner Mitglieder der relative Grad der mit verschiedenen Geschäften verbundenen Risiken ist. Angesichts der Neuheit einiger Instrumente und der buchungstechnischen Unterschiede der institutionellen Rahmenbedingungen und Rechnungslegungsvorschriften ist es unvermeidlich, dass im Extremfall legitime Meinungsunterschiede betreffend das relative Risiko jeder Geschäftsart bestehen können. Die Auswertung dieser relativen Risikograde für Managementkontrollsysteme und Risikobewertungsmassnahmen der Aufsichtsbehörden stösst auf beträchtliche theoretische, praktische und - in einigen Fällen - auch rechtliche Probleme. Obwohl diese Fragen auf lange Sicht nicht umgangen werden können, sollen in diesem Papier keine Risikogewichtungen für die einzelnen Instrumente verordnet werden. Es wäre daher verfrüht, wenn der Ausschuss versuchte, die weiter unten gegebene relative Risikogewichtung bestimmten Rubriken der nationalen bankaufsichtlichen Meldesysteme zuzuordnen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass es den Bankaufsichtsbehörden gelingen wird, eine einigermaßen einheitliche Strategie zu erarbeiten.

21. Mit der folgenden Analyse wird versucht, die mit den verschiedenen nicht bilanzwirksamen Geschäften verbundenen Kreditrisiken in drei Gruppen einzuordnen. Es muss betont werden, dass dieses Wägungsschema auf dem gegenwärtigen Wissensstand beruht und sich eine spätere Revision aufgrund späterer Erfahrung durchaus als notwendig erweisen könnte.

„Volles Risiko“: Wenn das Instrument ein unmittelbares Kreditstitut darstellt und das Kreditrisiko dem eines in der Bilanz ausgewiesenen Kredits an diesen Partner entspricht;

„Mittleres Risiko“: Wenn ein erhebliches Kreditrisiko besteht, aber Sonderverhältnisse gegeben sind, die auf ein nicht volles Risiko hindeuten;

„Geringes Risiko“: Wenn das Kreditrisiko gering, aber nicht zu vernachlässigen ist.

22. Zur Ermittlung des Kreditrisikos erschien es dem Ausschuss sinnvoll, ein grobes Analyse-schema festzulegen, bei dem vier verschiedene Arten von nicht bilanzwirksamen Geschäften unterschieden werden, nämlich Bürgschaften und ähnliche Eventualverbindlichkeiten, Zusagen, marktabhängige Geschäfte und Anlageberatung sowie Vermögensverwaltung und Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen. Im Glossar ist zusammengestellt, wie sich diese Geschäfte im einzelnen voneinander unterscheiden. Insbesondere wird dort versucht, den Unterschied zwischen einer Eventualverbindlichkeit (bei der die Bank bereits bestehende Verpflichtungen Dritter verbürgt) und einer Zusage zu erklären (bei der sich für eine Bank zwar kein unmittelbares Kreditrisiko ergibt, dies aber durchaus zu einem künftigen Zeitpunkt eintreten kann). Der Ausschuss war sich bei der Skizzierung dieses Schemas bewusst, dass einige der neueren Instrumente - insbesondere die NIFs - die traditionelle Unterscheidung zwischen Eventualverbindlichkeiten und Zusagen in Frage gestellt haben. Es wird auch gesehen, dass es manchmal schwierig sein kann, die in diesem Papier erörterten Unterscheidungen in der Praxis vorzunehmen. Dennoch hat sich diese Klassifizierung als nützlich für die Analyse erwiesen, und es bleibt zu hoffen, dass sie sich als flexibel und stabil genug erweisen wird, um weitere Innovationen aufnehmen zu können.

i) Bürgschaften und ähnliche Eventualverbindlichkeiten

23. *Bürgschaften* und *Akzpte* (die in einigen Ländern in der Bilanz selbst erscheinen) beinhalten die Verpflichtung, für einen Dritten einzustehen. Als solche werden sie als unmittelbare Kreditstitute angesehen; ihr Kreditrisiko entspricht dem eines Darlehens an den Endkreditnehmer oder - im Falle eines Akzpts - an den Aussteller des Instruments (volles Risiko).

24. *Geschäfte mit Rückgriff*, bei denen eine Bank das Kreditrisiko für an einen Dritten verkaufte Forderungen weiter trägt, haben in jüngster Zeit grössere Bedeutung erlangt, seit die Banken schärferen Eigenkapitalvorschriften unterliegen und - als eine Folge davon - danach trachten, Forderungen aus der Bilanz herauszunehmen. Wo der Verkäufer das volle Kreditrisiko behält, wird das Geschäft als in die Kategorie des vollen Risikos fallend eingestuft (in einigen Ländern müssen mit Rückgriff verkaufte Forderungen sogar in der Bilanz der verkaufenden Bank erscheinen).

25. Banken insbesondere in Nordamerika haben ein sehr grosses Volumen nicht bilanzwirksamer Risiken in Form von „*standby letters of credit*“ aufgebaut. Diese Instrumente können verschiedenen Zwecken dienen; die wichtigsten sind im Glossar genannt. Dabei handelt es sich entweder um Bürgschaften, wobei etwa ein nicht ganz erstklassiger Kreditnehmer den Namen einer Bank benutzt, um Geldmarktpapiere („commercial paper“) zu Bedingungen zu emittieren, wie sie für erste Adressen

gelten, oder um Garantien und sonstige Gewährleistungen (s. Ziffer 27). Es empfiehlt sich daher, diese Instrumente wenn möglich nach ihren verschiedenen Zwecken zu unterscheiden und diejenigen, die den Charakter von Bürgschaften haben, als mit vollem Kreditrisiko und diejenigen mit dem Charakter von Gewährleistungen („warranties“, „indemnities“ und „performance bonds“) als mit mittlerem Kreditrisiko behaftet anzusehen.

26. Die Hauptschwierigkeit bei *Dokumentenakkreditiven* liegt darin, zu entscheiden, ob und wenn ja, inwieweit die im allgemeinen kurze Dauer dieser Engagements und die üblicherweise bestehenden Sicherheiten berücksichtigt werden sollten. (Sicherheiten bestehen in der Form des Eigentumsrechts an den zu liefernden Waren. Dabei wird es der Bank aber nur selten gelingen, mehr als einen Teil ihrer Verluste zu decken, weil die Waren aus dem Grundgeschäft im Notverkauf veräußert werden müssen.) Zwar ist das Kreditrisiko im Prinzip das gleiche wie bei einem kommerziellen Kredit, doch legen die kurze Laufzeit, der teilweise Schutz durch die Sicherheiten und die relativ niedrige Verlustquote in der Vergangenheit den Schluss nahe, dass solche Geschäfte in der Praxis mit einem mittleren Risiko behaftet sind. Einige Mitglieder des Ausschusses sind allerdings der Ansicht, dass diese Engagements ein volles Risiko darstellen. Bestätigt eine Bank ein durch eine andere Bank eröffnetes Dokumentenakkreditiv, so besteht das Kreditrisiko aus dem Engagement für eine andere Bank.

27. *Gewährleistungen* (z.B. „warranties“, „indemnities“ und „performance bonds“) sind insofern fast dasselbe wie eine Bürgschaft, als das Kreditrisiko davon abhängt, ob ein Dritter (der Kunde der Bank) seinen Verpflichtungen nachkommen kann, doch sind sie gewöhnlich keine direkten Kreditsubstitute.² Sie sichern nicht eine bereits bestehende finanzielle Verpflichtung ab, sondern sollen gewährleisten, dass der Kunde seine geschäftsüblichen Verpflichtungen erfüllt, und sie beziehen sich manchmal auf bestimmte Verträge. Den Banken sind bisher aus derartigen Geschäften anscheinend keine grösseren Verluste erwachsen, so dass man von einem „mittleren Risiko“ ausgehen kann. In ein oder zwei Ländern haben allerdings Banken Verluste mit Erfüllungsgarantien erlitten, weshalb ihre Aufsichtsbehörden womöglich der Ansicht sind, dass das Risiko als voll einzustufen ist.

28. Der Ausdruck „*Indossament*“ hat auf den einzelnen Märkten unterschiedliche Bedeutung, so dass die Banken nach Art der Geschäfte unterscheiden müssen. Ein direktes Indossament „per Aval“ beispielsweise ähnelt sehr stark einem Akzept und ist als solches mit einem vollen Kreditrisiko behaftet. Wenn andererseits ein Wechsel schon von einer anderen Bank akzeptiert worden ist (es können auch noch die Namen anderer Banken daraufstehen), kann das Kreditrisiko als gering, wenn auch nicht als gänzlich unerheblich angesehen werden, und es stellt im wesentlichen ein Bankrisiko dar.

ii) Zusagen

29. Hier ist der Versuch sinnvoll, zwischen Zusagen zu unterscheiden, die *in der Praxis* für eine Bank unter allen Umständen bindend sind („*unwiderrufliche Zusagen*“), und Zusagen, von denen eine Bank ohne Strafe zurücktreten könnte - insbesondere wenn sich die Bonität des potentiellen Kreditnehmers verschlechtert („*widerrufliche Zusagen*“), wobei allerdings eingeräumt wird, dass diese Unterscheidung in der Praxis manchmal schwer durchzuführen sein mag. Bei der Ziehung einer Grenzlinie zwischen widerruflichen und unwiderruflichen Zusagen wäre es wahrscheinlich unvorsichtig, sich allzusehr auf Rücktrittsklauseln bei wesentlicher Veränderung zum Schlechten und andere, ähnliche Schutzbestimmungen zu verlassen. Sie wurden zumeist keiner Bewährungsprobe unterzogen und könnten sich in der Praxis durchaus als ein geringer Schutz gegen ein sich verschlechterndes Kreditrisiko erweisen.

a) Unwiderrufliche Zusagen

30. Grundsätzlich können diese in zwei Gruppen unterteilt werden:

- unwiderrufliche Zusagen, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden (auch wenn nicht unbedingt ein bestimmter Inanspruchstermin feststeht) und bei denen im voraus bekannt ist, dass sie mit Sicherheit voll ausgeschöpft werden; hier trägt die Bank praktisch das volle Kreditrisiko;

² Einige Gewährleistungen weisen allerdings die Merkmale von Bürgschaften auf und sollten als Kreditsubstitute (volles Risiko) angesehen werden.

- unwiderrufliche Zusagen mit ungewisser Inanspruchnahme, bei denen die Inanspruchnahme völlig dem Ermessen der anderen Partei überlassen bleibt, und es somit ungewiss ist, ob und inwieweit das Kreditrisiko tatsächlich eintritt; in solchen Fällen müssen zum einen die Wahrscheinlichkeit und der mutmassliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme und zum anderen die voraussichtliche Qualität der Forderung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme berücksichtigt werden.

Bei einigen Arten von unwiderruflichen Zusagen gibt es sowohl solche mit fest vereinbarter Inanspruchnahme als auch solche, die nicht unbedingt in Anspruch genommen werden.

31. *Pensionsgeschäfte* („asset sale and repurchase agreements“) sind in einigen Ländern ein sehr häufig - hauptsächlich zur Anlage von liquiden Mitteln - benutztes Instrument und setzen sich inzwischen mit der zunehmenden wertpapiermässigen Unterlegung von Krediten auch in anderen Ländern stärker durch. Wenn feststeht, dass der betreffende Vermögenswert zu einem festgelegten Termin zur verkaufenden Bank zurückkommt, bleibt das in Verbindung mit den verkauften Forderungen bestehende Kreditrisiko im wesentlichen bei der verkaufenden Bank (d.h. ein volles Risiko). Ein zusätzliches Kreditrisiko ergibt sich aus der möglichen Vertragsuntreue der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts, bei der es sich oft um einen spezialisierten Wertpapierhändler handelt. Die Höhe des letztgenannten Risikos hängt unter anderem von der Art des in Pension gegebenen Wertpapiers, den Vereinbarungen über Provisionen und Zinsvergütungen, der Fälligkeit des Pensionsgeschäfts und der Entwicklung der Marktkurse ab. Das Risiko beläuft sich hierbei auf die Kosten, die für die Wiederbeschaffung eines bestimmten in Pension gegebenen Wertpapiers bei Ausfall des Partners entstehen würden. Die Grundsätze für das Wiederbeschaffungsrisiko werden unter Ziffer 37 dargelegt. *Devisenterminkäufe* („outright forward purchases“) sind sehr viel weniger üblich als Pensionsgeschäfte, aber das Kreditrisiko ist praktisch dasselbe (volles Risiko). Terminverkäufe sollten besser nicht für Zwecke der Bewertung des Kreditrisikos mit Terminkäufen verrechnet werden, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte mit demselben Partner, und selbst dann können sich rechtliche Probleme ergeben.

32. „*Forward forward deposits*“ mit im voraus festgelegter Verzinsung verlieren an Bedeutung, da die Banken statt dessen inzwischen „forward rate agreements“ bevorzugen. Jedenfalls geht die Bank, die sich vertraglich verpflichtet hat, eine Einlage zu plazieren, das volle Kreditrisiko in bezug auf den Partner ein. Für die Bank, die sich vertraglich verpflichtet hat, die Einlage entgegenzunehmen, führt eine Vertragsuntreue des Partners zu einer unvorhergesehenen Änderung des Zinsrisikos (und einem Refinanzierungsproblem), und unter Umständen können ihr Wiederbeschaffungskosten entstehen. Ihr Risiko ist deshalb genauso zu behandeln wie bei zinsabhängigen Geschäften (s. Abschnitt iii).

33. *Teileingezahlte Aktien und sonstige Wertpapiere* mit im voraus festgelegten Einzahlungsraten sind in den meisten Ländern nicht üblich; in Grossbritannien werden aber Staatstitel mitunter in Teileinzahlungsform mit zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Einzahlungsterminen begeben, und diese Technik wird gelegentlich auch am Eurobond-Markt benutzt. Da die Inanspruchnahme feststeht, sind derartige Verpflichtungen mit einem vollen Kreditrisiko behaftet. In der letzten Zeit wurden „Floating Rate Notes“ emittiert, bei denen die Zeichner zunächst nur einen Teil des Nennwerts einzahlen mussten und der Emittent nach Belieben weitere Beträge abrufen kann, und solche Instrumente könnten in Zukunft stärkere Verbreitung finden. Da im letztgenannten Fall nicht bekannt ist, ob und wann Abrufe erfolgen, ist das mit derartigen Verpflichtungen verbundene Kreditrisiko unbestimmt und ähnelt dem von „Note Issuance Facilities“ und „Revolving Underwriting Facilities“ (s. Ziffer 35).

34. Vorbehaltlose *Standby-Fazilitäten* und ähnliche Kreditzusagen bergen ein Kreditrisiko, aber die Höhe des letzten Risikos kann schwanken, während die Qualität des Risikos davon abhängt, unter welchen Umständen die Fazilität wahrscheinlich beansprucht werden wird. Das Kreditrisiko für die Bank kann als ein mittleres eingestuft werden, wenn gute Gründe für die Annahme sprechen, dass nie mehr als ein Teil der Zusage in Anspruch genommen werden wird.

35. Ein ähnlich geartetes Risiko ergibt sich bei der Übernahme von „*Note Issuance Facilities*“ und „*Revolving Underwriting Facilities*“. Hier tritt das Kreditrisiko für den Underwriter ein, wenn der Markt die vom Emittenten aufgelegten Papiere nicht mehr zu einem Kurs innerhalb einer festgelegten Spanne aufnimmt. Das Risiko ist aber erheblich höher als bei einer konventionellen Konsortialbeteiligung, da mit dieser Fazilität üblicherweise laufende Emissionen kurzfristiger Papiere über einen mehrjährigen Zeitraum garantiert werden. Zudem muss die Bank bei Inanspruchnahme der Fazilität ein Kreditrisiko übernehmen, das von anderen Stellen bereits abgelehnt wurde. In einigen Ländern werden diese Fazilitäten wie Bürgschaften behandelt. Es muss eine Lösung gefunden werden, die zum einen der Tatsache gerecht wird, dass womöglich nur ein relativ geringer Teil der Gesamt-

zusagen in Anspruch genommen wird, und zum anderen berücksichtigt, dass Vermögenswerte, die im Rahmen derartiger Zusagen erworben werden, wahrscheinlich von unterdurchschnittlicher Qualität sind, da ihr Erwerb von anderer Seite bereits abgelehnt wurde. Unter den gegenwärtigen Umständen scheint das Kreditrisiko von zumindest mittlerer Grösse zu sein, aber da die Erfahrungen mit solchen Instrumenten noch sehr begrenzt sind, bedarf diese Bewertung im Licht der Marktentwicklungen einer späteren Revision. Als zusätzliche Absicherung zur Eingrenzung dieser Risiken könnte es für die Banken sinnvoll sein, sich ein Gesamtlimit für die Zusagen zu setzen, die sie insgesamt zu geben bereit sind.

b) *Widerrufliche Zusagen*

36. Zugesagte Fazilitäten wie etwa *Kredit-* oder *Überziehungslinien* stellen keine bindenden Verpflichtungen der Banken dar. Da es der Bank völlig freisteht, die Zusage bei einer Bonitätsverschlechterung zurückzuziehen, besteht kein sofortiges Kreditrisiko. Die Banken werden allerdings diese Ermessensfreiheit nur dann voll nutzen können, wenn sie über zuverlässige Systeme zur laufenden Überwachung der Kreditwürdigkeit ihrer Geschäftspartner verfügen.

iii) ***Fremdwährungs-, zinsabhängige und börsenindexbezogene Geschäfte***

37. Bei diesen Geschäften entsteht für die Bank ein Risiko hinsichtlich des gesamten Kapitalbetrags nur am Erfüllungstag von solchen Geschäften, bei denen es zu einem Austausch von Kapital kommt. Bei Vertragsuntreue des Partners ergibt sich für die Bank ein unerwartetes oder ungewolltes Währungs- bzw. Zinsrisiko, das sie theoretisch durch ein Gegengeschäft mit einem anderen Partner mit Kosten (oder Gewinn) abdecken kann. Das Kreditrisiko bemisst sich also nach den Kosten für die Beschaffung von Ersatzmitteln zu jeweiligen Marktsätzen („Wiederbeschaffungskosten“). Das Problem liegt darin, dass sich diese Kosten unter anderem je nach Fälligkeit des ausstehenden Kontraktes und dem gegebenen Zins- und Wechselkursniveau ständig ändern. Hieraus ergibt sich ein neuartiges Problem bei der Risikobeurteilung. Während die maximale Höhe des potentiellen Verlusts bei konventionellen, bilanzwirksamen Risiken relativ leicht zu errechnen ist (Kapital plus Verzugszinsen), ist es bei diesen Geschäften nicht möglich, den potentiellen Verlust auch nur annähernd genau vorzuschätzen.

38. Die Banken müssen aber zur Einhaltung der Kreditbegrenzungsvorschriften und für die richtige Preisfindung bei den Kontrakten das mit diesen Geschäften verbundene potentielle Kreditrisiko abschätzen können. Das derzeit beste Vorgehen besteht darin, die maximal zu erwartenden Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln, wie sie sich bei sehr vorsichtiger Schätzung anhand der verfügbaren Angaben über die bisherige (und voraussichtliche künftige) Zins- und Wechselkursvariabilität ergeben. Die in diesem Geschäft besonders aktiven Banken gehen bereits so vor. Den Banken wird geraten, bei ihren Schätzungen eher zur Vorsicht zu neigen und ihre Bestände an solchen Instrumenten in regelmässigen Abständen neu zu bewerten, um sicherzugehen, dass sie das durch die Gegenseite repräsentierte Kreditrisiko nicht zu niedrig ansetzen.

39. Soweit diese Instrumente für Sicherungszwecke genutzt werden (etwa zur Sicherung anderer Swaps oder zur Schliessung der verschiedenen offenen Positionen am Markt, die sich sowohl aus bilanzwirksamen als auch nicht bilanzwirksamen Geschäften ergeben), tritt für die Bank ein Risiko nur ein, wenn ein Partner des Sicherungsgeschäfts ausfällt. In dem unwahrscheinlichen Fall einer gleichzeitigen Vertragsuntreue beider Partner hätte die Bank theoretisch eine ausgeglichene Position (wobei es allerdings sehr darauf ankäme, wie eine Swapverbindlichkeit bzw. -forderung gegenüber einem Liquidator oder Konkursverwalter behandelt würde, und ausreichende einschlägige Erfahrungen gibt es bis jetzt noch nicht). Bei Berücksichtigung des Bruttovolumens der ausstehenden Swapgeschäfte einer Bank muss dies - neben allen sonstigen rechtswirksamen Aufrechnungsvereinbarungen der Banken mit bestimmten Partnern - ins Kalkül gezogen werden.

40. Beim Handel der Banken mit Optionen, Futures und ähnlichen börsenmässig gehandelten Kontrakten mag das Kreditrisiko wegen der Einschusspflicht an den Börsen und (bei Teilnehmern am Clearing) der Tatsache, dass Kontrakte direkt mit der Börse abgeschlossen werden, als geringer anzusehen sein. Das Kreditrisiko sollte jedoch nicht als unerheblich betrachtet werden.

iv) *Anlageberatung und Vermögensverwaltungsgeschäft sowie Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen*

41. Die Banken nehmen die verschiedensten Aufgaben als Treuhänder und im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen wahr, aus denen unter Umständen Schadenersatzforderungen wegen Fahrlässigkeit oder Verletzung der treuhänderischen Pflichten gegen sie geltend gemacht werden können. Solche Geschäfte bergen kein eigentliches Kreditrisiko, sondern sind eher zu den Betriebs- und Kontrollrisiken (s. Abschnitt IV) zu zählen, bei denen der gute Ruf und das Standing einer Bank auf dem Spiel stehen können.

42. Das *Effektenemissionsgeschäft* („securities underwriting“) stellt ein besonderes Problem dar, weil das Risiko zwar oft sehr kurzfristig ist, aber im Verhältnis zur Eigenkapitalbasis der Emissionsbank sehr hoch sein kann. Das Risiko liegt eher in einer Fehleinschätzung des richtigen Marktkurses, wobei die Emissionsbank einen Verlust bei der Plazierung der Papiere erleidet, und nicht so sehr in der Gefahr des Zusammenbruchs einer Gesellschaft, für die gerade erst ein Prospekt erstellt wurde. Immerhin können wegen des gewöhnlich grossen Volumens der Emissionen, für die Übernahmezusagen gegeben werden, die Verluste infolge falscher Kursgestaltung beträchtlich sein. Es mag zwar zurzeit sinnvoll sein, Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen als eines der Geschäfte anzusehen, die unter die allgemeinen Betriebs- und Marktpreisrisiken und nicht unter ein leicht quantifizierbares Kreditrisiko einzuordnen sind, doch könnte das Kreditrisiko bei solchen Geschäften wachsende Bedeutung erlangen, wenn die wertpapiermässige Unterlegung der herkömmlichen, bilanzwirksamen Finanzierungen weiter zunimmt. Hinzu kommt, dass nach den Rechtsvorschriften einiger Länder ein „Underwriter“ dafür haftbar gemacht werden kann, wenn er es unterlässt, sich die erforderlichen Informationen über das die Emission vornehmende Unternehmen oder die von diesem begebenen Wertpapiere zu beschaffen und die Anleger angemessen darüber zu unterrichten. Wenn kurze Zeit nach der Übernahmezusage das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt oder der Kurs der begebenen Wertpapiere aufgrund der ungünstigen Ertragslage des Emittenten sinkt, so ist es wahrscheinlich, dass die Anleger die Underwriter-Bank dafür haftbar machen.

Grosskreditbegrenzung

43. In den meisten Ländern bestehen für die Banken Richtlinien oder Vorschriften für Grosskredite, und dort, wo keine offiziellen Limits gelten, wird zumindest erwartet, dass die Banken ihr Risiko klug streuen. Die nicht bilanzwirksamen Geschäfte haben inzwischen eine solche Grössenordnung erreicht, dass für die Banken - vielleicht sogar von ihnen unbemerkt - nur zu leicht ein weit überhöhtes Engagement bei einem einzelnen Kreditnehmer (oder einer Gruppe von Geschäftspartnern) entstehen kann. Nicht bilanzwirksame Engagements sollten systematisch auf die bankintern für die Partner festgesetzten Einzellimits angerechnet werden. Bei der Quantifizierung des mit einem Kreditnehmer verbundenen Risikos ist äusserste Vorsicht geboten, damit die Folgen des Ausfalls eines einzelnen Kunden für die Solvenz einer Bank begrenzt bleiben. Es wird daher erwogen, Eventualverbindlichkeiten und Zusagen ohne Rücksicht darauf, ob sie widerruflich sind oder nicht, brutto auf die für die Partner festgelegten Einzellimits anzurechnen, da diese in jedem Fall bedeuten, dass die Bank bereit ist, Verpflichtungen bis zu dieser Höhe einzugehen. Bei Fremdwährungs-, zinsabhängigen und börsenindexbezogenen Geschäften sollten auch die voraussichtlichen Wiederbeschaffungskosten eines Engagements (s. Ziffer 38) zum Ansatz kommen. Es ist schwierig, dem mit Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen verbundenen Partnerisiko systematisch Rechnung zu tragen; gleichwohl wird vorgeschlagen, dass sich die Banken eine Obergrenze setzen, über die hinaus sie sich nicht engagieren.

Erfüllungsrisiko

44. Immer wieder zahlen Banken Geld aus oder geben Devisen oder Wertpapiere ab, bevor feststeht, ob sie den ihnen zustehenden Gegenwert aus dem jeweiligen Geschäft erhalten werden (häufig - aber nicht nur dann - geschieht dies, wenn eine Transaktion in zwei verschiedenen Zeitzonen durchgeführt wird). Bei den Limits zur Erfassung und Begrenzung des Erfüllungsrisikos sollte auch das Erfüllungsrisiko aus nicht bilanzwirksamen Geschäften berücksichtigt werden.

Länderrisiko

45. Das Länderrisiko ist ein weiterer Aspekt der Risiken im Bankgeschäft, bei dem auch die nicht bilanzwirksamen Risiken berücksichtigt werden müssten. In einem Ausschusspapier hierzu, das 1982 vielen Stellen zugeleitet wurde, hiess es ausdrücklich, dass die Banken ihr Risiko aus nicht bilanzwirksamen Geschäften wahrheitsgemäss ausweisen müssten. Bei einem umfassenden Länderrisikoüberwachungssystem sollten auf jeden Fall die Eventualverbindlichkeiten, unwiderruflichen Zusagen und bestimmte marktmässige Aktivitäten wie Swaps und Devisenpositionen erfasst werden.

IV. Management und Begrenzung der nicht bilanzwirksamen Risiken durch die Banken

46. Bei allen Geschäften, die die Banken betreiben, besteht die Gefahr, dass sie Verluste erleiden, weil sie nicht über ausreichende Kontrollsysteme verfügen. Als Kontrollverfahren seien hier das Vier-Augen-Prinzip, der Grundsatz der Aufgabentrennung und der Festsetzung von Risikolimits sowie ganz allgemein die Bankprüfung, Risikobegrenzung und Managementinformationssysteme genannt. Ohne wirksame zentrale Risikobegrenzungsverfahren hat das Bankmanagement keine solide Basis für die Überwachung, Begrenzung oder Planung der in diesem Papier untersuchten Risikoarten; und ohne ein Rechnungswesen, das routinemässige Prüf- und Abstimmungsverfahren ermöglicht, sind potentielle Verluste nur sehr schwer zu erkennen, und das Betrugsrisiko wächst.

47. Dies gilt für das gesamte Geschäft einer Bank; die nicht bilanzwirksamen Aktivitäten werfen allerdings aufgrund der Komplexität vieler Instrumente besondere Schwierigkeiten auf. Da sie zudem anders als Bilanzforderungen nicht den strengen bilanziellen Anforderungen unterliegen, besteht die Gefahr, dass die Bankleitungen die Risiken nicht ordnungsgemäss überwachen können und dass die Buchprüfer den betreffenden Tätigkeiten nicht genügend Aufmerksamkeit widmen. Der starke Konkurrenzdruck und die Schnelligkeit, mit der viele Neuerungen eingeführt werden, stellen die Kontrollsysteme ebenfalls vor Probleme; die Banken sollten sich vergewissern, dass Händler sich nicht auf innovative Geschäfte einlassen, ehe Limits und wirksame Kontrollsysteme eingeführt sind. In der Tat benötigen die Bankvorstände formelle Richtlinien, um alle Handelsgeschäfte überwachen zu können. Die Fähigkeit, rasche Entscheidungen zu treffen, ist unter den heutigen Bedingungen zweifellos von ausschlaggebender Bedeutung; gleichwohl werden die Banken wohl nicht umhin können, die Struktur ihrer Risikobeurteilungs- und Bilanzierungssysteme wie auch die gegenwärtigen Managementverfahren zu überprüfen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen aufgrund von umfassenden Informationen getroffen werden.

48. Das Risiko aus der unzureichenden Kontrolle wird zwangsläufig mit der zunehmenden Komplexität der Märkte wachsen. Die Kontrollsysteme müssen sicherstellen, dass alle Fazilitäten, gleich welcher Art, im Rahmen der von der Leitungsebene festgelegten Limits ordnungsgemäss genehmigt sind, dass alle tatsächlichen oder potentiellen Risiken unabhängig voneinander geprüft werden können, dass Kredite an einzelne Kreditnehmer in ihrer Gesamtheit gesehen und regelmässig überprüft werden, und dass andere Aspekte eingegangener Risiken (z.B. aus Forderungen an bestimmte Wirtschaftsbereiche, Länder und Märkte sowie Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken) zentral überwacht werden. Soweit die Kreditrisiken in Verbindung mit den Wechselkurs- und Zinsbewegungen schwanken (s. Abschnitt iii), wird ausserdem eine regelmässige Neubewertung der Risiken unumgänglich sein, um festzustellen, ob die tatsächlichen Risiken innerhalb des für Kreditgenehmigungen gesetzten Limits bleiben. Da bei einigen Innovationen, insbesondere dem Optionshandel, funktionierende Computersysteme eine unerlässliche Voraussetzung sind, müssen die Banken für ausreichende Ausweichanlagen für den Fall eines Computerausfalls sorgen. Interne wie externe Prüfungen sollten sich auch auf die Überwachung der Systemgestaltung und technischen Kompetenz der Mitarbeiter und die Zahlen über die tatsächlichen Risiken zu bestimmten Stichtagen erstrecken.

49. Es reicht jedoch nicht aus, sich auf die jeweiligen Risiken einzelner Instrumente und Techniken zu konzentrieren. Der zentralen Abstimmung und Kontrolle der Gesamtheit aller beim Handel mit den verschiedensten Instrumenten auftretenden Risiken kommt ebenfalls grosse Bedeutung zu, weil diese neuen Instrumente und Techniken häufig ineinandergreifen. Die Einrichtung einer zentralen Kontrolle ist keine einfache Aufgabe. Da die Koordinierung des Geschäfts für Bankengruppen mit ausgedehntem dezentralisiertem Filialnetz und vielen Konzerngesellschaften ohne Frage schwieriger als für Einzelinstitute ist, ist auch zu beachten, dass hohe Anforderungen an die Konzernkontrolle zu

stellen sind und die bankaufsichtliche Überwachung der Risiken sowohl der bilanzwirksamen als auch der nicht bilanzwirksamen Geschäfte auf weltweit konsolidierter Basis erfolgen muss.

V. Die Rolle der Bankenaufsicht bei der Überwachung der nicht bilanzwirksamen Risiken

50. Die Besonderheit der nicht bilanzwirksamen Risiken liegt für die Aufsichtsbehörden darin, dass sie bestrebt sein müssen, zu gewährleisten, dass die Banken geeignete Verfahren zur Erfassung und Eingrenzung der Risiken einführen. Der Ausschuss sieht drei Hauptrichtungen in der Entwicklung der Haltung der Aufsichtsbehörden gegenüber nicht bilanzwirksamen Risiken.

51. Die erste geht dahin, dass sich die Bankenaufsicht über neue Entwicklungen auf dem laufenden hält, indem sie mit Banken und anderen interessierten Seiten im Gespräch bleibt. Eine ältere Version des diesem Bericht beigefügten Glossariums wird bereits von einigen Aufsichtsbehörden, sowohl innerhalb wie ausserhalb der Zehnergruppe, in bilateralen Gesprächen mit Banken verwendet.

52. Die zweite Richtung besteht in der Überprüfung der bankaufsichtlichen Meldesysteme, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen nicht bilanzwirksamen Geschäfte in den Meldungen an die Aufsichtsbehörden vollständig enthalten sind. Die Meldesysteme in den meisten Ländern erfassen bisher das gesamte Spektrum der nicht bilanzwirksamen Verpflichtungen nicht genau genug. Das Glossar, in dem die Risiken in verschiedene Gruppen gegliedert sind, soll unter anderem die Festlegung von Definitionen für Meldezwecke erleichtern und einen gemeinsamen Rahmen bilden, innerhalb dessen es den Mitgliedern überlassen bleiben soll, zu entscheiden, wie ausführlich diese Geschäfte gemeldet werden müssen. Das Glossarium wurde mit Bedacht so gestaltet, dass sowohl ein relativ einfaches Verfahren - bei dem die verschiedenen Instrumente und Techniken zu grossen Hauptgruppen mit im wesentlichen gleichem Risiko zusammengefasst werden - als auch ein komplizierteres Meldeverfahren möglich ist, bei dem ausführlichere Angaben innerhalb der grossen Risikogruppen vorgesehen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass neue Techniken mit einem geringstmöglichen Mass an Schwierigkeiten und Verzögerungen in den bankaufsichtlichen Meldesystemen erfasst werden können. Unabhängig von der in den einzelnen Ländern für notwendig erachteten Ausführlichkeit der Meldungen halten die Aufsichtsbehörden der Länder der Zehnergruppe es für dringlich, ihre Meldesysteme zu überprüfen um sicherzustellen, dass damit die ganze Vielfalt nicht bilanzwirksamer Bankgeschäfte ausreichend erfasst wird.

53. Als drittes müssen die Aufsichtsmaßnahmen daraufhin überprüft werden, ob sie der Entwicklung der nicht bilanzwirksamen Geschäfte voll Rechnung tragen. Die in diesem Bericht vorgenommene Analyse gibt einen Hinweis auf die gegenwärtigen diesbezüglichen Überlegungen der Aufsichtsbehörden. Auf nationaler Ebene erwägen die Aufsichtsbehörden vor allem eine Änderung der Kriterien, anhand deren sie die Angemessenheit des Eigenkapitals in bezug auf die wichtigsten nicht bilanzwirksamen Aktivitäten beurteilen, vielleicht unter Vornahme einer Gewichtung entsprechend dem erkannten Risikograd. Sie werden bestrebt sein, zu gewährleisten, dass die von ihnen beschlossenen Massnahmen ausreichend flexibel und robust sind, damit neue Instrumente, die künftig entwickelt werden, mit einbezogen werden können. Man ist sich jedoch darüber im klaren, dass es nicht möglich ist, ein Überwachungskonzept zu entwickeln, das lückenlos ist. Die Aufsichtsbehörden werden auch in Zukunft qualitative Urteile über einige Bankaktivitäten fällen müssen.

Anhang: Glossarium der Fachausdrücke

I. Bürgschaften und ähnliche Eventualverbindlichkeiten

Dies sind die herkömmlicheren nicht bilanzwirksamen Risiken, bei denen sich eine Bank verpflichtet hat, für fremde Verpflichtungen einzustehen, und *laufend* das Risiko trägt. Der Ausfall eines Partners, für den eine Bürgschaft übernommen wurde, kann zu einem unmittelbaren Verlust oder - was häufiger ist - dazu führen, dass die Bank eine minderwertige Forderung erwirbt. Bei diesen Bürgschaften handelt es sich vielfach um unmittelbare Kreditsubstitute. Nachstehend sind Beispiele (und Definitionen) der gängigeren hierzu zählenden Risiken zusammengestellt:

1. *Bürgschaft* („guarantee“) - Die Verpflichtung einer Bank (des Bürgen), für die *laufenden* finanziellen Verbindlichkeiten eines Dritten einzustehen und die Verpflichtungen bei Ausfall dieses Dritten zu erfüllen; ein Beispiel wäre etwa eine *Kreditbürgschaft*, bei der A B einen Kredit gegen eine Rückzahlungsgarantie der Bank C gewährt.
2. *Akzpte* („acceptances“) - Die Verpflichtung einer Bank, den Nennwert eines Wechsels, dem in der Regel ein Warengeschäft zugrundeliegt, bei Fälligkeit zu bezahlen.
3. *Geschäfte mit Rückgriff* („transactions with recourse“) - Bei diesen Geschäften verkauft eine Bank einem Dritten eine Kredit- oder eine sonstige Forderung, bleibt aber verpflichtet, das Kreditrisiko zu übernehmen, wenn der Kreditnehmer ausfällt oder der Wert der Forderung aus sonstigen Gründen gemindert wird. Meist handelt es sich um den Verkauf von Forderungen, die bis dahin der Bank gehörten („*Forderungsverkauf mit Rückgriff*“). Hierunter fallen auch „*Verkaufsoptionen*“, bei denen der Forderungsinhaber berechtigt ist, die Forderung an die Bank zurückzukaufen, wenn sich beispielsweise die Kreditqualität verschlechtert.
4. „*Standby letters of credit*“ - Die Verpflichtung einer Bank gegenüber einem namentlich genannten Begünstigten, bei Ausfall der Kunden der Bank in die zugrundeliegenden Verträge einzutreten bzw. Schadenersatz zu leisten. Das Grundgeschäft kann finanzielle oder nichtfinanzielle Verpflichtungen begründen, beispielsweise die Verpflichtung des Kunden zur Einlösung von Commercial papers, zur Lieferung von Waren oder zur Ausführung eines Baukontrakts. Die Verpflichtungen können unterschiedlichster Art sein und von einer herkömmlichen Bürgschaft bis hin zur Übernahme von Commercial papers reichen. Fällt der Bankkunde aus, kann die Bank einen vorrangigen Anspruch auf Befriedigung aus dessen Vermögen haben.
5. *Dokumentenakkreditive* („documentary letters of credit“) - Ein Akkreditiv, das Zahlung durch die ausstellende oder eröffnende Bank zugunsten eines Exporteurs gegen Vorlage von Verlade- und sonstigen Dokumenten garantiert. Wird das Akkreditiv von der Bank eines Importeurs eröffnet, so kann es von der Bank eines Exporteurs „bestätigt“ sein. Die Bestätigung stellt eine zusätzliche Zahlungsgarantie dar. Diese Instrumente sind in den USA bekannter unter dem Namen „commercial letters of credit“.
6. *Gewährleistungen* (z.B. warranties and indemnities) - Eine Gegengarantie einer Bank, wonach ein Kunde Schadenersatz leisten wird, wenn die einem Dritten bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen (einschl. Finanzierungsverträge) nicht den Vertragsbedingungen entsprechen, beispielsweise *Erfüllungsgarantien* („performance bonds“). Hierunter fallen auch alle allgemeinen Garantien, dass ein Kunde unter bestimmten Umständen an einen Dritten zahlen wird, etwa *Zoll- und Steuerbürgschaften* („customs and tax bonds“).
7. *Indossamente* („endorsements“) - Garantieübernahme in bezug auf die Zahlung des Nennwerts eines Wechsels bei Fälligkeit (Beispiel: Unterschrift „per Aval“). Einige in manchen Ländern gebräuchliche Indossamente sind effektiv Akzpte. Es ist indes in vielen Ländern üblich geworden, dass, wenn ein Wechsel am Markt diskontiert wird, der Verkäufer sein Indossament auf das Papier setzt. Bei Ausfall der anderen Wechselbeteiligten (Aussteller, Akzeptant und eventuelle Vorindossanten) kann der Indossant als Vormann aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden.

II. Zusagen („commitments“)

Hier hat sich eine Bank zu einem künftigen Geschäft verpflichtet, das in der Regel dazu führt, dass die Bank zu einem späteren Zeitpunkt ein Kreditrisiko (eine Kreditforderung oder möglicherweise eine Bürgschaft) erwirbt. In manchen Fällen ist die Zusage für beide Seiten verbindlich, und es kann auch eine bestimmte Frist der Inanspruchnahme vereinbart sein. Die Zusage kann aber auch nur für die Bank bindend sein, während die andere Partei wählen kann, ob und wann sie die Bank aus der Zusage in Anspruch nimmt. Gelegentlich ist vorgesehen, dass die Bank nur dann Mittel zur Verfügung stellt oder die Plazierung übernimmt, wenn andere Parteien dies abgelehnt haben (so z.B. bei Revolving Underwriting Facilities, RUFs). Schliesslich gibt es die weniger verbindlichen Zusagen, bei denen eine Bank eine Kreditlinie oder eine Überziehungsfazilität zugesagt hat, jedoch berechtigt ist, die Fazilität unter bestimmten Umständen zu streichen (insbesondere bei einer Verschlechterung der Bonität des potentiellen Kreditnehmers).

(Die Grenzen zwischen den verschiedenen Zusagen, insbesondere den *praktisch* unwiderruflichen, d.h. unbedingten und unter allen Umständen bindenden Zusagen, und solchen, von denen eine Bank zurücktreten kann, können fließend sein. Der Ausschuss fand die Unterscheidung bei seinen Überlegungen trotzdem sehr nützlich.)

Unwiderrufliche Zusagen

1. *Pensionsgeschäfte* („asset sale and repurchase agreements“) - Eine Vereinbarung, bei der eine Bank einem Dritten eine Kreditforderung, ein Wertpapier oder einen Gegenstand des Anlagevermögens verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, den Vermögenswert nach einer gewissen Zeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zurückzukaufen.
2. *Terminkäufe* („outright forward purchases“) - Eine Zusage, eine Kreditforderung, ein Wertpapier oder eine sonstige Forderung zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt und gewöhnlich zu im voraus vereinbarten Bedingungen zu kaufen.
3. „*Forward forward deposits*“ - Eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wonach die eine Partei der anderen Partei für eine Einlage, die diese bei ihr zu einem vorgegebenen künftigen Zeitpunkt plazieren muss, einen vereinbarten Zinssatz vergütet. Diese Einlagen unterscheiden sich von „forward rate agreements“ (s. Ziffer III.5) insofern, als bei den „forward forward deposits“ die Einlage tatsächlich plaziert wird.
4. *Teileingezahlte Aktien und sonstige Wertpapiere* („partly-paid shares and securities“) - Hierbei wird nur ein Teil des Emissionskurses oder Nominalwerts eines Wertpapiers gezeichnet, und der Emittent kann den ausstehenden Restbetrag (oder eine weitere Rate) entweder zu einem bei Emission bereits festgelegten oder einem unbestimmten künftigen Zeitpunkt abrufen.
5. *Standby-Fazilitäten* - Eine unbedingte Zusage, Kredit zu gewähren, wenn der Kreditnehmer im Rahmen der Fazilität einen Betrag abrufen. Hierzu gehören auch *Banken eingeräumte Standby-Linien* („bank standby facilities“) und - in den USA - *unwiderrufliche revolvingende Kreditlinien*.
6. „*Note Issuance Facilities*“ (NIFs) und „*Revolving Underwriting Facilities*“ (RUFs) - Eine Fazilität, die der Kreditnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg mit Beträgen bis zu einer vorgegebenen Höhe durch wiederholte Begebung etwa von drei oder sechs Monate laufenden „promissory notes“ über den Markt in Anspruch nehmen kann. Für den Fall, dass die Notes nicht zu einem bestimmten Mindestkurs am Markt untergebracht werden können, verpflichtet sich eine Gruppe von Instituten, die Titel zu einem vereinbarten Kurs zu übernehmen. Ein potentielles Risiko resultiert für die Banken aus ihrer Übernahmeverpflichtung als Underwriter der Emissionen. RUFs gibt es in vielen Varianten, darunter als „*Transferable RUFs*“ (TRUFs) und „*Multiple Component Facilities*“, die der Kreditnehmer in verschiedenster Form in Anspruch nehmen kann (durch Begebung von Euro-Notes, kurzfristige Kredite und Bankakzepte). Bei einer „*Roly-Poly CD facility*“ werden CDs auf ähnlicher Basis wie bei NIFs begeben.

Widerrufliche Zusagen

1. *Kreditlinien* („credit lines“) - Eine nicht zweckgebundene Fazilität, die eine Bank für eine andere Bank oder einen Kunden eröffnet. An einigen Bankplätzen können solche Kreditlinien gewöhnlich ohne Vorankündigung in Anspruch genommen werden.
2. *Nicht in Anspruch genommene Überziehungslinien* („Undrawn Overdraft Facilities“) - Eine Kreditfazilität, die der ständigen Überprüfung unterliegt und bei der die in Anspruch genommenen Beträge technisch jederzeit rückzahlbar sind.

III. Fremdwährungs-, zinsabhängige und indexbezogene Geschäfte

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Vereinbarungen über Zinsen, Devisenkurse und Börsenindizes. Sie sind meist für beide Parteien bindend, können manchmal aber auch nach Belieben einer Partei in Anspruch genommen werden (beispielsweise Optionen). Lässt man die Währungsswaps beiseite, so findet kein Tausch von Kapitalbeträgen statt. Ist das Geschäft nicht gesichert, so ergibt sich für die Bank ein Risiko aus der Zins-, Wechselkurs- bzw. Indexentwicklung. Unabhängig davon, ob das Geschäft (zwecks Eingehens einer offenen Position) nicht gesichert oder (zur Abdeckung einer offenen Position) gesichert ist, besteht für die Bank das Risiko in der Kreditwürdigkeit der Gegenseite (deren Fähigkeit, ihren Teil des Vertrages zu erfüllen), und sie wird sich einem unerwarteten oder unbeabsichtigten Risiko gegenübersehen, wenn die Gegenseite den Vertrag nicht erfüllt. Dieses Risiko lässt sich theoretisch an den Kosten für die „Wiederbeschaffung“ des Mittelzuflusses messen, der der Bank durch den Ausfall des Vertragspartners verlorenght.

1. *Devisentermingeschäfte* („forward foreign exchange transactions“) - Ein Kontrakt, mit dem sich die Partner verpflichten, bestimmte Beträge einer Währung zu einem künftigen Zeitpunkt und einem im voraus festgelegten Wechselkurs in einer anderen Währung zu zahlen bzw. aufzunehmen. Fällt ein Partner vor Fälligkeit des Kontrakts aus, so ergibt sich für den anderen Partner ein Wechselkursrisiko.
2. *Währungs- und Zinsswaps* („currency and interest rate swaps“) - Bei einem Währungsswap schliessen zwei Partner einen Kontrakt, in dem sie sich verpflichten, die Kapitalbeträge (mit bei Kontraktschluss identischem Nettogegenwert) bestimmter Forderungen oder Verbindlichkeiten, die auf verschiedene Währungen lauten, zu tauschen. Beim klassischen Zinsswap (weithin unter der Bezeichnung „plain vanilla“ bekannt) schliessen zwei Partner einen Kontrakt über den Tausch von Zinsverpflichtungen (und gelegentlich Kapitalrückzahlungsverpflichtungen) für einen gleich hohen Betrag einer Schuld mit gleicher Fälligkeit und gleichen Zahlungsterminen ab; dabei übernimmt der eine Partner die Festzinsverpflichtung, während der andere Partner in die variable Zinsverpflichtung der ersten Partei eintritt. „Basis swaps“ (Swaps von variablen Zinsverbindlichkeiten mit unterschiedlicher Zinsbasis, beispielsweise Prime rate gegen LIBOR) und kombinierte Zins- und Währungsswaps („circus swaps“) sind ebenfalls gebräuchlich, wobei es zahlreiche Varianten gibt, die sehr komplexe Swaptransaktionen mit vielen Teilnehmern beinhalten. Oft spielen Banken eine Mittlerrolle zwischen den Beteiligten und übernehmen entweder das Kreditrisiko für beide Seiten, oder sie treten für eigene Rechnung in das Geschäft ein, indem sie mit beiden Partnern separate, aber im wesentlichen identische Verträge abschliessen. Gelegentlich wollen Banken die Währungs- oder Zinsstruktur ihrer eigenen Forderungen und Verbindlichkeiten ändern und schliessen deshalb ein Swapgeschäft ab, ohne ein zweites, gegenläufiges Geschäft mit einem anderen Partner zu vereinbaren. Risiken ergeben sich für die Banken, weil sie durch solche Swapvereinbarungen offene Positionen eingehen und zum anderen daraus, dass ein Partner möglicherweise ausfällt und sie sich dadurch während der Laufzeit des Swapgeschäfts unerwarteten oder nicht vorhergesehenen Wechselkurs- oder Zinsrisiken ausgesetzt sehen.
3. *Währungsterminkontrakte* („currency futures“) - Hierbei handelt es sich um börsenmässig gehandelte Kontrakte über die zu einem künftigen Termin erfolgende Lieferung eines standardisierten Fremdwährungsbetrags. Der Kurs der Fremdwährung wird bei Vertragsabschluss vereinbart. Wie bei anderen Terminkontrakten ergeben sich Gewinne oder Verluste aufgrund späterer Wechselkursschwankungen. Anders als die herkömmlichen Devisenterminkontrakte sind die „currency futures“ aufgrund der Standardisierung der Kontrakt-

grösse, Liefermodalitäten und -termine börsengängige Instrumente. Die Devisenbörsen verlangen eine tägliche Neufestsetzung des Kontraktkurses nach der Marktentwicklung, so dass Kursgewinne und -verluste laufend berücksichtigt werden.

4. *Währungsoptionen* („currency options“) - Eine Option gibt dem Optionskäufer das Recht, einen bestimmten Währungsbetrag innerhalb einer festgelegten Zeitspanne zu einem vereinbarten Preis gegen einen anderen Währungsbetrag zu tauschen (oder auch nicht zu tauschen). Für das Institut, das die Option schreibt, ergibt sich ein Risiko, weil bei ihm Verluste aufgrund der künftigen Entwicklung des Wechselkurses zwischen den beiden Währungen entstehen können (Marktrisiko). Für eine Bank, die eine Option kauft, besteht das Risiko lediglich im Ausfall des Kontrahenten (Kreditrisiko). Optionen können „börsenfrei“ („over the counter“, d.h. unmittelbar zwischen den Partnern) oder über anerkannte Devisenbörsen kontrahiert werden. Bei den letzteren sind die Bedingungen und Liefertermine standardisiert; sie sind fungibel.
5. „*Forward rate agreements*“ - Eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, die den „forward forward deposits“ ähnelt, wobei allerdings die eine Partei bei Fälligkeit keine Einlage bei der anderen plaziert, sondern ein Barausgleich der Differenz zwischen dem Kontraktzinssatz und dem jeweiligen Marktsatz vorgesehen ist.
6. *Zinsterminkontrakte* („interest rate futures“) - Sie ähneln den Währungs-Futures, wobei die Kontrakte allerdings über die Lieferung eines standardisierten Betrags eines bestimmten Wertpapiers (in der Regel Schatzwechsel, Staatsanleihen oder Bank-CDs) lauten. Gewinne oder Verluste entstehen aufgrund späterer Zinsänderungen.
7. *Zinsoptionen* („interest rate options“) - Sie ähneln den Währungsoptionen. Der Optionskäufer hat das Recht (aber nicht die Pflicht), einen Zinsterminkontrakt mit einem bestimmten Zinssatz innerhalb einer festgelegten Zeitspanne zu kaufen (meist wird der LIBOR-Satz oder der Kurs eines Papiers des US-Schatzamts zugrunde gelegt). Zinsoptionen können wie Währungsoptionen entweder „börsenfrei“ oder börsenmässig gehandelt werden (im letzteren Falle handelt es sich entweder um Optionen auf ein Wertpapier oder um solche auf einen Futures-Kontrakt). Für den Zinsoptionskäufer besteht das Risiko in der Ungewissheit, ob der Partner seinen Vertrag erfüllt. Für den Optionsaussteller besteht ein Zinsänderungsrisiko. Zum Teil werden Zinsoptionen auch im Verbund mit Kapitalmarktinstrumenten verkauft, beispielsweise FRNs mit Zinsplafondierung (bei denen eine absolute Höchstgrenze für die auf FRNs zu zahlenden Zinsen festgelegt ist). „*Interest rate guarantees*“ (IRGs) (auch „*interest rate capping agreements*“ genannt) gehören ebenfalls zu den Zinsoptionen. Bei diesen Vereinbarungen gewährleistet ein Institut gegen eine Gebühr die Zinszahlungen für einen Kredit, der von einem anderen Institut herausgelegt worden sein kann. Ein „collar“ ähnelt einem Zinsplafond („cap“), nur dass für den Zinssatz ausser einer Obergrenze auch eine Untergrenze gilt. IRGs können auch losgelöst von einem Kredit verkauft werden und als Garantie des Kreditgebers oder des Kreditnehmers ausgestellt sein.
8. *Indexterminkontrakte* („stock index futures“) - Sie ähneln den Währungs- und Zinsterminkontrakten, haben jedoch verschiedene Börsenindizes zum Gegenstand (z.B. den Standard-and-Poors- oder den Financial-Times-Index). Gewinne oder Verluste ergeben sich aufgrund der Indexbewegungen.
9. *Indexoptionen* („stock index options“) - Sie ähneln den Währungs- und Zinsoptionen, wobei der Handel mit Indexoptionen im allgemeinen börsenmässig organisiert ist, obwohl im Prinzip grundsätzlich vielleicht nichts gegen den „börsenfreien“ Handel spricht. Die Option gibt dem Optionskäufer das Recht, einen Bargewinn aus der Entwicklung eines bestimmten Aktienindex mitzunehmen oder einen Indexterminkontrakt (eine Futures-Option) zu kaufen oder zu verkaufen.

IV. Anlageberatung und Vermögensverwaltungsgeschäft sowie Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen

1. *Treuhandgeschäfte* („fiduciary services“), beispielsweise die Verwaltung von *Treuhandvermögen* („trust funds“) und die *sonstige Vermögensverwaltung* („portfolio management“) - Die Vermögenswerte sind zwar rechtlich gesehen Eigentum von Kunden und anderen

Parteien, werden aber von einer Bank verwaltet; die Bank ist dabei gelegentlich bevollmächtigt, die Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen. Kommt es durch Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten der Bank zu Verlusten, so ist die Bank unter Umständen gesetzlich dazu verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu ersetzen, oder sie kann sich von sich aus dazu verpflichtet fühlen, um ihren Ruf zu wahren.

2. *Agency-Funktionen* („agency functions“) - Eine Bank wird gegen eine Gebühr als Agent für einen Kunden tätig. Beispielsweise wird ein Kreditnehmer, der sich auf dem Weg über einen Konsortialkredit oder durch Begebung von Anleihen und dergleichen über den Kapitalmarkt Mittel beschafft, meist einen Agenten mit der technischen und organisatorischen Abwicklung des Kredits betrauen. Nach dem Gesetz haftet die Bank für etwaige Verluste, die durch ihre Fahrlässigkeit entstehen.
3. *Gegenseitigkeitsgeschäfte* (oder *Bartergeschäfte*) („counter trade, bartertrade“) - Zwei oder mehr Parteien kommen überein, Handelsgüter zu tauschen, wobei eine Bank als Vermittler auftritt. Die Bank haftet bei Unfähigkeit. Sie kann auch ein unmittelbareres Risiko tragen, wenn sie einer der Parteien - oft durch die Waren aus dem Grundgeschäft gesicherte - Garantien gegeben hat.
4. *Wertpapierverwahrung* („safe-keeping of securities“) - Eine Bank übernimmt gegen eine Gebühr die Aufbewahrung und die Verwaltung von Aktien, Anleihen oder Geldmarktpapieren. Die Bank haftet bei Fahrlässigkeit, etwa wenn sie es unterlässt, fällige Dividenden und Zinsen einzuziehen oder das Wertpapier bei Fälligkeit einzureichen.
5. *Übernahmezusagen bei Wertpapieremissionen* („securities underwriting“) - Der Underwriter verpflichtet sich, eine Kapitalmarktemission ganz - oder einen zuvor bestimmten Teil - zu einem vereinbarten Kurs zu übernehmen. Das Hauptrisiko liegt darin, dass der Underwriter die Wertpapiere aufgrund einer zinsbedingten ungünstigen Kursentwicklung, unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, einer falschen Einschätzung des Marktkurses oder wegen einer (weniger wahrscheinlichen) plötzlich schlechteren Beurteilung der Bonität des Emittenten oder des Herkunftslandes des Emittenten möglicherweise nicht zum Emissionskurs oder günstiger plazieren kann. Das Risiko ist im Verhältnis zur Grösse der Bank, die die Übernahmezusage gibt, häufig sehr gross, andererseits (sofern keines der obengenannten Ereignisse eintritt) im allgemeinen sehr kurzfristig.